

Stadt Bad Berka



HOCHWASSERSCHUTZ HUNGERBACH

**Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 7 (2) UVPG, Stufe 2**



BCE

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Parsevalstraße 2 · 99092 Erfurt
Telefon 0361 2249-100 · Telefax 0361 2249-111

Oktober 2019
Kla/KRE/201509920

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Bad Berka
Am Markt 10
99438 Bad Berka



Projekt:

Hochwasserschutz Hungerbach
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, Stufe 2 zur
Genehmigungsplanung

Auftragnehmer:

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Parsevalstraße 2
99092 Erfurt



Bearbeiter:

Carola Klauditz, M.Eng.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'JK', is positioned above the name of the signatory.

Dipl.-Ing. J. Kretzschmar
(Unterschrift Geschäftsführer)

Datum:

08.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Rechtlicher Hintergrund	1
1.2	Zielsetzung des Prüfkataloges	1
3	Kriterien der Anlage 3 des UVPG	3
3.1	Merkmale des Vorhabens	3
3.2	Standort des Vorhabens	7
3.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	10
4	Zusammenfassung zur Beurteilung der Erheblichkeit	13

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: UR gepl. Maßnahme	2

Verwendete Unterlagen

Gesetze und Verordnungen

- [1] Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>
letztmals geprüft am 25.09.2019
- [2] Bundesnaturschutzgesetz
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
letztmals geprüft am 25.09.2019
- [3] Thüringer Naturschutzgesetz
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thür-NatG) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).
Online abrufbar unter:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>
letztmals geprüft am 26.09.2019
- [4] Thüringer Wassergesetz
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009, mehrfach geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 743).
Online abrufbar unter:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>
letztmals geprüft am 22.05.2019
- [5] Bundes-Immissionsschutzgesetz
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
letztmals geprüft am 22.05.2019
- [6] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft
Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21. Mai 1992, konsolidierte Fassung vom 01.07.2013, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
Online abrufbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01992L0043-20130701>
letztmals geprüft am 22.05.2019

- [7] Europäische Vogelschutzrichtlinie
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL), kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.Mai 2013.
Online abrufbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0147>
letztmals geprüft am 22.05.2019
- [8] Bundes-Immissionsschutzgesetz
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
letztmals geprüft am 22.05.2019
- [9] Bundes-Bodenschutzgesetz
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
letztmals geprüft am 22.05.2019

Datengrundlagen

- [10] Stadt Bad Berka
Hochwasserschutz Hungerbach
Objektplanung - LP 4
Genehmigungsplanung.
Stand: September 2019
Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
- [11] Stadt Bad Berka
Hochwasserschutz Hungerbach
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG
Stand: Oktober 2019.
Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
- [12] Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Online Kartendienst Geoproxy.
<http://www.geoproxy.geoportal-th.de>
letztmals abgerufen am 25.09.2019
- [13] Thüringer Landesverwaltungsamt
<http://thueringen.de/Überschwemmungsgebiete>
Überschwemmungsgebiete
letztmals abgerufen am 24.09.2019.
- [14] Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Kartendienst der TLUG.
Schutzgebietskulisse
<http://antares.thueringen.de/cadenza>
letztmals abgerufen am 25.09.2019

- [15] Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Online Kartendienst TLUBN.
<http://antares.thueringen.de/cadenza>
Offenlandbiotop - Karte
letztmals abgerufen am 23.01.2019.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
∅	Durchmesser
§	Paragraph
A	
Abs.	Absatz
B	
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Bauvorhaben
bzw.	beziehungsweise
C	
ca.	circa
F	
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (Teil des Natura 2000 Netzwerkes)
Flur	Fl.
Flurstück	Flst.
G	
gem.	gemäß
GOK	Geländeoberkante
Gepl. BV	Geplantes Bauvorhaben
GW	Grundwasser
H	
ha	Hektar
HWS-Mauer	Hochwasserschutzmauer
I	
Inkl.	Inklusive
K	
km	Kilometer
L	
Lt.	Laut
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M	
m	Meter
m ²	Quadratmeter

m ³	Kubikmeter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
max.	maximal
mNN	Meter über Normal Null
MQ	Mittlerer Abfluss
N	
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
R	
rd.	rund
S	
s.	siehe
s.a.	siehe auch
Stk.	Stück
T	
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
ThürNatG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (=Thüringer Naturschutzgesetz)
TB	Teilbereiche
U	
UR	Untersuchungsraum
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-VP	Umweltverträglichkeitsvorprüfung
V	
vsl.	voraussichtlich
v.a.	Vor allem
Z	
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1 Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Antrag der Stadt Bad Berka als Vorhabenträger zu klären, ob für das geplante Bauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Stadt Bad Berka plant eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet des Hungerbachs in der OL Gutendorf.

Die Anlage 1 des UVPG enthält eine Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben", die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Demnach ist für das gepl. BV gemäß § 7 (2) UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das gepl. BV entspricht **Nr. 13.18.2** in Anlage 1 UVPG:

- „**naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern**“ [1].

1.2 Zielsetzung des Prüfkataloges

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung auf Grundlage der Angaben aus der Objektplanung [10] erstellt und in zwei Stufen durchgeführt.

In der Stufe 1 prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung der Stufe 1, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so endet die Prüfung hier und es besteht zudem keine UVP-Pflicht. Sollte nicht ausgeschlossen werden können, dass in die Schutzkriterien eingegriffen wird, ist in Stufe 2 eine allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG durchzuführen[1].

Nach Auswertung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls [11], konnte nicht ausgeschlossen werden, dass in die Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG eingegriffen wird. Daher erfolgt in vorliegender Unterlage die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (2) UVPG (Stufe 2) i. V. m. Anlage 3 UVPG.

Die UVP-Vorprüfung wird gemäß Anlage 3 UVPG durchgeführt. Es ist eine überschlägige Prüfung, auf Grundlage derer von der zuständigen Behörde eingeschätzt wird, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ist dies der Fall oder können erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, besteht die Pflicht zur Durchführung einer UVP und somit dem Erstellen eines UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG[1].

2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Durch die Hochwasserereignisse, vor allem in den Jahren 2013 und 2014, sind massive Schäden innerhalb der OL Gutendorfs entstanden. Die Ursache der immensen Schäden infolge Überflutungen waren die großen Mengen an Niederschlagswasser (einschl. Schlamm), die von den Wiesen- und Ackerflächen im Einzugsgebiet des Gewässerlaufes nach kurzer Zeitdauer zum Abfluss kamen und in die OL flossen. Hierbei begünstigen die erhöhte und rückstaugefährdende Landesstraße (L2155), die weiterhin fehlenden Entwässerungsgräben, die früher entlang der Dorfstraße (Landesstraße) bis zu deren Verbreiterung ausreichend vorhanden waren sowie die Verrohrung des ehemaligen offenen Grabensystems die aktuelle Hochwassersituation. Die vorhandenen Betonrohre (DN 800) sind bei starken Niederschlägen selbst für die Innenbereichsentwässerung des Ortes nicht mehr ausreichend. Ziel des Vorhabens sind Maßnahmen zur Retentionsoptimierung sowie zu einer Reduzierung des Gefährdungspotentials im Hochwasserfall am Hungerbach in der OL Gutendorf (Näheres, siehe Standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalls Stufe 1).

Die Abgrenzung des UR orientiert sich an den vorhandenen räumlichen Gegebenheiten wie u.a. Siedlungsstruktur, Straßen sowie wertgebende Strukturen (Schutzgebietskulisse) sowie benötigte Bauzuwegungen für die Bauausführung. Die vorhandenen Siedlungsbereiche puffern Störungen (v. a. bauzeitliche Störungen wie Lärm etc.) für die dahinter liegenden Wohnbereiche ab, wodurch keine größeren Bereiche in den UR mit einbezogen wurden. Auch stark anthropogen überformte sowie strukturarme Bereiche wie intensiv genutzte Ackerflächen wurden nicht mit untersucht. Der UR umfasst eine Gesamtfläche von rd. 13,2 ha (s.a. Anlage B-1).



Abbildung 1: UR gepl. Maßnahme

3 Kriterien der Anlage 3 des UVPG

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Kriterien übersichtlich zu beschreiben. Es sind nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Das Vorhaben lässt sich in 4 TB gliedern:</p> <p><u>TB 1 – Oberdorf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Neubau Rechenbauwerk als doppelter Schrägrechen je Entwässerungsgraben (insgesamt 2 Stück) → Untergrund des gesamten Baumwerkes : In Beton gesetztes Pflaster → Als Kolkschutz werden Riegel aus großen Wasserbausteinen, jeweils am Abschluss des Pflasterbereichs, eingebaut → Unterhaltung Entwässerungsgraben [11] <p><u>TB 2 – Nördlicher Graben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Vergrößerung Grabenquerschnitt → Teilabbruch Straße parallel zum Grabenverlauf (0,50m auf einer Länge von rd. 580m) → Unterhaltung Entwässerungsgraben → Rückbau der vier bestehenden Rohrdurchlässe sowie Ersatz durch Kastendurchlässe mit größerem Querschnitt → Erosionsschutz: Sicherung Grabenböschungen sowie Sohle mit Steinschüttung sowie Pflaster → Rodung Baum- und Strauchbestände parallel zur Troistedter Straße [11].

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
		<p><u>TB 3 – Unterdorf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Neubau Entlastungskanal → Neubau Durchlass (Kastendurchlass, welcher in Verbindung mit dem Hungerbach steht) → Neubau Furt (Ersatz für bestehenden Rohrdurchlass an der L 2155) <p><u>TB 4 – südliche Maßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Neubau Entwässerungsgraben einschließlich Verwallung → Neubau Durchlass (Kastendurchlass für die Unterquerung Tiefengrubener Straße) → Anhebung Straße <p><i>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → Geschätzte Länge des in Anspruch genommen Hungerbachs einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen: ca.3.170 m → Neuanlage Entwässerungskanal: ca. 90 m → Neubau Graben: ca. 630 m → Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen (BE-Flächen): 2.800 m² → Anlagebedingt in Anspruch genommene Flächen (Verwallung, Straßenanhebung / Abbruch, Furt, Neubau Durchlässe, Böschungsbefestigungen) ca. 2.400 m² → Geschätzte Flächeninanspruchnahme (insgesamt): rd. 9.100 m² [11].
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nicht bekannt.

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Fläche/Boden: → Sohl- und Böschungssicherung (Wasserbausteine /Pflaster), →Überbauung von bereits anthropogen gestörten Böden (Ackerflächen, Straßenbegleitgrün, Straßenkörper), →Oberbodenabtrag (Teilweise Wiedereinbau), →bauzeitliche Verdichtung und Teilversiegelung im Bereich der Bauzufahrten und BE-Flächen (ca. 2.800 m²), →Entnahme, Lagerung und Wiedereinbau von Sohlsubstrat.</p> <p>Wasser: →Neuanlage Böschungsbereiche, →Unterhaltungsmaßnahmen, →Einbau Durchlässe, →Neubau Kanal.</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: →Baubedingte Beseitigung von Vegetationsbeständen, v.a. artenarme Gräser dominierende Vegetationsbestände (u.a. Straßenbegleitgrün), →Baubedingte Beseitigung von Gehölzbeständen (Nördlicher Graben), →Baubedingte Beeinträchtigung der potentiell angesiedelten Arten im und am Gewässer sowie im direkten Umfeld.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden nicht erzeugt. Alleinig anlage- oder betriebsbedingte Abfälle werden nicht produziert. Baubedingt anfallendes Bodenmaterial oder sonstige baustellentypischen Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Bauzeitlich sind durch Bautätigkeiten folgende Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten (geschätzte Gesamtbauzeit ca. 3 Monate): → Emissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Materialtransport und Bauarbeiten,

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
		→ Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baustellenfahrzeuge, wobei sich die Beeinträchtigung auf das Baufeld und die Bauzufahrten sowie auf das unmittelbare Umfeld beschränken → Keine betriebsbedingten Emissionen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	nicht gegeben.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	nicht gegeben.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nicht gegeben.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	→ UR: Ortsrandlage / Offenlandbereich Gutendorf (Bad Berka), → bereits anthropogen überprägter Standort durch: Verkehrsflächen, (z. T. verrohrtes) Grabensystem Hungerbach, Kläranlage, Ackerflächen, Sportplatz.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Fläche/Landschaft: → großflächige, ackerbaulich genutzte (Hügel-)Landschaft, Ortsrandlage, → Straßenbegleitende Gehölzbestände.</p> <p>Boden: → Teilweise stark anthropogen überprägt (Kläranlage, Sportplatz, Ackerbau, Siedlung- und Verkehrsflächen), → charakteristisch v.a. Löß- Böden.</p> <p>Wasser → Hungerbach, Gewässer II. Ordnung, Entwässerungsgraben, → es liegen noch keine Informationen zur Gewässergüte und zu Grundwasserverhältnissen vor.</p>

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
		<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: → Durch die teilweise starke anthropogene Überformung innerhalb sowie im direkten Umfeld des UR sind hochwertiger Biotope- und Lebensraumtypen im Bestand lediglich sehr gering vorhanden oder schlechter Ausprägung, → schutzwürdig sind die heckenartigen Gehölzbestände im Böschungsbereich parallel zur Troistedter Straße sowie zwei Linden (Baum - Naturdenkmal - AP1006)[14].</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete u. von Art u. Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes: (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Der UR befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Jedoch befindet sich im weiteren Umfeld, nordwestlich das FFH-Gebiet Klosterholz DE 5033-303 (ca. 500 m Entfernung)[14].
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Der UR tangiert keine NSG. Allerdings befindet sich östlich in ca. 800 m Entfernung östlich das Naturschutzgebiet „Diebskammer“ [14]. Weiterhin werden in Teilbereichen die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Maßnahmen des Naturschutzes (KULAP-Flächen) gefördert. Hierzu zählen G2 - G5 – Biotopgrünland sowie A 424 – Ackerrandstreifen[14].
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1. erfasst	Es sind keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente im UG vorhanden[14].
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine Biosphärenreservate im UR vorhanden. Jedoch liegt das geplante Bauvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“[11].
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind Baum- Naturdenkmale im UR vorhanden [14]. Hierbei handelt es sich um zwei Linden entlang der Troistedter Straße (AP1006), außerhalb des Eingriffsbereiches [11].

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen im UR vorhanden [11].
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop e nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Innerhalb des UR befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop e nach § 15 ThürNatG / § 30 BNatschG. Hierbei handelt es sich u.a. um lineare Streuobst-Baumreihen, z.T. heckenartig verbusch, schmaler Graben mit Flutschwaden, Streuobstbestände, extensiv genutzte Grünländer [14]. Durch die geplante Maßnahme wird durch den Ausbau des Entwässerungsgrabens (TB Nördlicher Graben) zum Teil in die Bestände der Dornengebüsche, sowie entlang der Straßenböschung an der L2155, in den sehr lückigen und jungen Streuobstbestand, eingegriffen[11].
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Das gepl. BV befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Heilquellenschutzgebiet. Zudem befindet sich das Vorhaben nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets [11].
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im UR nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind im UG nicht vorhanden.

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Zu diesem Zeitpunkt sind innerhalb des UR archäologische Flächen- und Kulturdenkmale sowie Baudenkmale nicht bekannt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dies zu prüfen.

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Für die Ermittlung der relevanten Umweltauswirkungen werden die genannten Schutzgüter hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit sowie ggf. bestehender Vorbelastungen untersucht und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter überschlägig bewertet.

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen vsl. betroffen sind	Das Vorhaben befindet sich im Naturraum „Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte [12]. Ziel des Vorhabens sind Maßnahmen zur Retentionsoptimierung sowie zur Reduzierung des Gefährdungspotentials im Hochwasserfall am Hungerbach in der OL Gutendorf um weitere massive Unwetterschäden für die Einwohner zu verhindern.

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Das Vorhaben verursacht folgende Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Baubedingte in Anspruch genommenen Flächen für den Bau (Baustraßen, BE-Flächen), → Baubedingte Gehölzrodungen von geringeren bis mittleren bedeutsamen Gehölzbeständen, jedoch Neupflanzungen von standortgerechten und Einheimischen Gehölzen, → Baubedingter Lebensraumzug potentiell angesiedelter Arten (Gewässer/Uferböschungen, Agrarraum), → Dauerhafter Verlust naturschutzfachlich geringwertiger Biotop- und Nutzungstypen (v.a. Gräser dominierende Pflanzengesellschaften und ackerbauliche Nutzflächen), → Überbauung von artenarmen Vegetationsbeständen durch die Erweiterung des Entwässerungsgrabens, → Dauerhafter punktueller Verbau der Grabenböschungen mit Wasserbausteinen und Pflaster, → Dauerhafte Bodenversiegelung auf naturschutzfachlich geringen Biotopwert (ackerbauliche Nutzflächen) durch Erweiterung Entwässerungsgraben, <p>Aufgrund der Vorbelastungen und der Reversibilität der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen, wird nicht von einer besonderen Schwere oder Komplexität ausgegangen.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten der prognostizierten Auswirkungen ist sehr hoch.
3.5	dem vsl. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Reversibilität der Auswirkungen)	<p>Die baubedingten Auswirkungen begrenzen sich auf die Bauzeit von vsl. 3 Monaten. Diese sind i.R. reversibel und somit kurzfristig nach Bauende wieder herzustellen (u.a. BE-Flächen, temporäre Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen).</p> <p>Die anlagenbedingten Auswirkungen treten durch den Ausbau des Entwässerungsgrabens, Neubau eines Kanals sowie einer Verwallung mit Straßenanpassung auf, welche auf einem bereits anthropogen überformten Standort geplant sind.</p>

Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 UVPG	Angaben bzw. Prüfergebnis
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	nicht gegeben.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern bzw. zu minimieren	<p>Im folgendem werden mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt, um etwaige negative Auswirkungen des Vorhabens zu vermindern bzw. das Vorhaben so naturverträglich wie möglich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Vermeidung von baubedingten Lärm und Erschütterungen, → Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträge und unsachgemäßer Behandlung (u.a. Erdarbeiten an Uferböschungen), → Schutz vor Grund- und Oberflächenwasser vor Schadstoffeinträgen, → Schutz von Bäumen einschließlich Wurzelbereich sowie Vegetation während der Bauphase (nach DIN 18920 und RAS-LP 4 – u.a. Lichtraumprofilschnitt), → Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeit (siehe § 39 BNatschG), sowie → Beachtung Artenschutz (§ 44 BNatschG) vor Fällung der Gehölze: <p>Kontrolle ÖBB vor Fällung auf Brut- bzw. Niststätten (v.a. auf Spalten, Horste),</p> <ul style="list-style-type: none"> → Bauausführung außerhalb der Laichzeiten (nach Bedarf: Abfischen einzelner Individuen), → Baustelleneinrichtungsflächen / Baustraßen: Außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen; ausschließlich auf befestigten Wegen und/oder auf Plätzen (z.B. Sportplatz), die nach Bauende sofort widerherzustellen sind.

4 Zusammenfassung zur Beurteilung der Erheblichkeit

Unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit dem geplanten Bauvorhaben wurde die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt geprüft. Die in diesem Bericht vorgenommene allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (2) UVPG (Stufe 2) i. V. m. Anlage 3 UVPG, kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblich, nachteiligen Auswirkungen durch das gepl. BV hervorgerufen werden, unter Bezugnahme der aufgeführten Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (siehe 3.7).

Bei dem gepl. Vorhaben handelt es sich hauptsächlich um Hochwasserschutz- sowie Unterhaltungsmaßnahmen am bestehenden Grabensystem des Hungerbaches in der OL Gutendorf. Die z. T. kleinflächigen Eingriffe in vorhandene Biotopstrukturen am und im Grabensystem des Hungerbaches, welche bereits stark anthropogen überformt sind, können größtenteils nach Bauende kurzfristig wieder hergestellt werden (reversible Beeinträchtigung). Zudem ist die Ausprägung der gesetzlich geschützten Biotopstrukturen nach § 15 ThürNatG (u.a. Streuobstbestand entlang L2155, Schlehen-Rosengebüsch) in welche Bau- sowie anlagebedingt eingegriffen wird, lediglich „unterdurchschnittlich (mäßig) / untere Erfassungsgrenze“ [14] ausgeprägt und somit nicht als erheblich anzusehen.

Durch die Neuanpflanzung von standortgerechten und heimischen Gehölzarten sowie die Wiederbegrünung der Böschungen mittels autochthonen Saatgut, wird zudem die biologische Vielfalt gefördert

UVP erforderlich ? Ja
(durch zuständige Behörde) Nein

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Stempel)

.....
(Name in Druckbuchstaben)